

Satzung des ~~Vereins der Freunde und Förderer~~ Fördervereins des Clara-Schumann-Gymnasiums Dülken

[Modernisierung, Verkürzung, genderneutrale Bezeichnung des Vereinsnamens]

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „~~Verein der Freunde und Förderer~~ Förderverein des Clara-Schumann- Gymnasiums Dülken e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Viersen-Dülken und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mönchengladbach eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, und zwar durch die ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen des Clara-Schumann-Gymnasiums Dülken, insbesondere durch:
 - a) die Unterstützung bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, speziell der multimedialen Ausstattung, aber auch von Musikinstrumenten, Bibliotheksausstattungen, soweit der Träger zu seiner Anschaffung nicht verpflichtet ist.
 - b) die Finanzierung und ggf. Einstellung von Hilfskräften, die in Abstimmung mit der Schulleitung die pädagogischen und fachlichen Anliegen der Schule unterstützen, wie z.B. Schülerbetreuungspersonal, Personal für die Cafeteria und die Übermittagsbetreuung, und Fachkräfte für Arbeitsgemeinschaften, Ergänzungsunterricht für Begabte, Benachteiligte, für ~~Schülerinnen und~~ Schüler¹ aus dem Ausland,
 - c) die Unterstützung von kulturellen und anderen außerfachlichen Veranstaltungen der Schule, wie z.B. Schulfesten, Sportfesten, Theater- und Musikaufführungen, Tagen der offenen Tür, Schul- und Klassenfahrten, Beteiligung an kommunalen Festen und Veranstaltungen,
 - d) die Förderung des musikalischen und kulturellen Konzeptes der Schule,
 - e) die Förderung gesunder Ernährung und Lernbedingungen der ~~Schülerinnen und~~ Schüler, die Kooperation mit Sportvereinen,
 - f) die Unterstützung von bedürftigen ~~Schülerinnen und~~ Schülern,
 - g) die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Schulen, mit Hochschulen und Universitäten, mit der Wirtschaft, mit Kirchen, mit kulturellen Einrichtungen, mit Einrichtungen der Jugendpflege, der Arbeitsvermittlung, mit medizinischen und psychologischen Diensten,
 - h) die Veranstaltungen von Vorträgen und Vortragsreihen und praxisbezogenen Fachtagungen, die den Schülern, Lehrern und anderem Personal der Schule dienlich sind, sowie die Veröffentlichung ihrer Ergebnisse,
 - i) die fachliche und außerfachliche Förderung des Übergangs der ~~Schülerinnen und~~ Schüler der Schule in die berufliche Praxis, sowie die Förderung der Selbstorganisation von ~~Schülerinnen und~~ Schülern etwa in Unternehmerspielen etc.,

¹ Die Bezeichnung der Person ist geschlechtsunabhängig gemeint, auch wenn zur besseren Lesbarkeit nur die männliche Person genannt wird.

- j) die Förderung der internationalen Zusammenarbeit der Schule, ihrer ~~Schülerinnen und~~ Schüler sowie von Maßnahmen der Völkerverständigung, insbesondere in Europa,
 - k) die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule, u.a. der Unterstützung und Herausgabe von Schul- und Jahresberichten, Schülerzeitungen, der Aufbau und die Pflege des Schul-Internetportals, Durchführung von Ehemaligentreffen,
 - l) ~~die Unterstützung,~~ die Einwerbung von Drittmitteln und die Trägerschaft von Schulprojekten.
- 2) Die gesetzten Zwecke können auch in Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung erfolgen.
 - 3) Die Tätigkeit des Vereins ist selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 4) Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Mittel dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die in § 2 niedergelegten Zwecke unterstützt.
- 2) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Zwecke des Vereins verdient gemacht haben. Sie haben keinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.
- 3) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.
- 4) **Der Antragsteller verpflichtet sich in seiner Beitrittserklärung für die Dauer der Mitgliedschaft, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen.**

[Vereinfachung des Einzugs der Beiträge; man vermeidet so Zahlungserinnerungen, die Zeit und Geld kosten]

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluss oder
 - d) bei Eröffnung **des eines** Insolvenzverfahrens.
- 2) ~~Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen. Die verspätete Kündigung wird erst zum Ablauf des nächsten Kalenderjahres wirksam. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Er ist an keine Frist gebunden. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.~~

[Vereinfachung der Kündigung für das scheidende Mitglied; es müssen keine Fristen mehr eingehalten werden.]

~~3) Der Ausschluss erfolgt:~~

- ~~a) falls das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen zwei Jahre nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist,~~
- ~~b) falls das Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert,~~
- ~~c) aus wichtigem Grund.~~

~~Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied wird über den Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich unterrichtet.~~

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände. Diese liegen vor, wenn die Beitragszahlung länger als sechs Monate trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. [Modernisierung des Ausdrucks unter b); Verkürzung der Frist zum Ausschluss wegen säumiger Zahlungen von zwei Jahren auf sechs Monate, damit bei der nächsten Jahreshauptversammlung stets nur zahlende Mitglieder stimmberechtigt sind]

Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. ~~kann einen Monat nach Zustellung die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.~~

[unklarer Ausdruck präzisiert]

§ 5 Beiträge und Spenden

- ~~1) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres im Voraus zu entrichten. Die Höhe des Mindestjahresbeitrages und deren Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.~~
- ~~2) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sollen ferner durch Spenden und die Einwerbung von Drittmittel aufgebracht werden. Der Beitrag wird zum Fälligkeitstermin eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein unverzüglich Änderungen der Kontoangaben, der Anschrift und der E-Mail-Adresse schriftlich mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.~~

[Der Fälligkeitstermin wird im Mitgliedsantrag bekannt gegeben und geregelt. Zusatz zur Vermeidung unnötiger Kosten zulasten des Vereinsguthabens]

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

~~Alle Ämter stehen Frauen und Männern offen, auch wenn in der Satzung aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form gewählt wird. [Dieser Passus ist nach § 3 verschoben und dort als Fußnote 1 eingefügt worden.]~~

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

- 2) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an. [Präzisierung]
- 3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich **oder durch elektronische Datenübertragung** [schafft die Möglichkeit, per E-Mail einzuladen und so Porto zu sparen] unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zwischen Absendetermin und Versammlungstermin zu erfolgen.
- ~~4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand einzuberufen. Eine durch ordentliche Mitglieder beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einzuberufen. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.~~
- 5) **Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es aus dringenden Vereinsinteressen für erforderlich hält oder mindestens 1/4 aller Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe es verlangen. Für die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die vorgenannten Fristen entsprechend.** [Verkürzung und Vereinfachung]
- 6) Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Genehmigung des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplans,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahlen zum Vorstand und Wahl der **Kassenprüfer** [Bezeichnung geändert].
Rechnungsprüfer für zwei Jahre,
 - e) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - f) über sonstige Punkte der Tagesordnung.
 - g) Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung soweit der Vorstand nicht zuständig ist.
- 7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. **Das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen. Entweder ist dies durch den Aushang an einem allen Mitgliedern zugänglichen und bekannten Ort zu gewährleisten, oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins.** [Mehr Transparenz für die Mitglieder]
- 8) Die Mitgliederversammlung beschließt – soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist – mit **der einfachen** Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist. Im Fall der Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden doppelt zu zählen. **-Enthaltungen werden nicht gewertet.** [Präzisierung und Wegfall der doppelten Stimme des Vorsitzenden]
- 9) **Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht bei Vorstandswahlen eine geheime Abstimmung beantragt wird.**

§ 8 Vorstand des Vereins

- 1) ~~Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretendem Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Zudem ist der Schulleiter der gemäß § 2 Abs. 1 zu fördernden Schule, sofern er Mitglied des Vereins ist, Mitglied des Vorstandes.~~ Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, der gleichzusetzen ist mit dem vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des §26 BGB. Dieser besteht aus [Anpassung der Position des Schulleiters]:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassiererund dem erweiterten Vorstand (im Folgenden einfach "Vorstand" genannt), der aus dem geschäftsführenden Vorstand besteht, sowie
 - dem Schriftführer,
 - bis zu vier Beisitzern [Erweiterung des Vorstands für den Schulleiter sowie Interessierte]
- 2) Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Kassierer können den Verein einzeln vertreten [Vermeidung von Terminfindungsschwierigkeiten der Ehrenämter, siehe 5)].
- 3) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- 4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Konstituierung des neuen Vorstandes im Amt.
- 5) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Enthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. ~~Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.~~
- 6) Außer den dem Vorstand in dieser Satzung oder von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben führt der Vorstand die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann den Vorsitzenden oder Vorstandmitglieder widerruflich zur Führung einzelner Geschäfte bevollmächtigen und auch besondere Zuständigkeiten auf einzelne Mitglieder übertragen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Im Fall der Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden doppelt zu zählen. [Damit bleibt der Vorstand handlungsfähig, da keine Pattsituation auftreten kann.]
- 7) Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes Mitarbeiter anzustellen.
- 8) Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere Pflichtverletzung sowie Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
- 9) Bei Tod, Rücktritt oder Vereinsaustritt eines gewählten Vorstandmitglieds nehmen die übrigen Vorstandsmitglieder dessen Aufgaben kommissarisch wahr. [Präzisierung der Interimsverwaltung]
- 10) Es bleibt dem Vorstand vorbehalten, zu den Vorstandssitzungen weitere Vereinsmitglieder, Lehrpersonal, Mitglieder der Schulpflegschaft oder andere Personen einzuladen. Diese sind jedoch nicht stimmberechtigt. [Öffnung der Sitzungen, Schaffung von Transparenz]

§ 9 Kassen Rechnungs-prüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer und einen stellvertretenden Kassenprüfer, die nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstands sein dürfen. Wiederwahl ist möglich.
- 2) Die Rechnungsprüfer Kassenprüfer des Vereins haben nach Ablauf eines Geschäftsjahres die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung und Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- 3) Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Kasse und in die Rechnungsunterlagen zu gewähren.
- 4) Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr; Es sind mindestens zwei Rechnungsprüfer zu bestellen. [Vereinfachung, Beseitigung eines Fehlers 1 bzw. 2 Jahre Laufzeit]

§ 10 Satzungsänderung

- 1) Satzungsänderungen formeller Art, die durch behördliche Auflagen oder ähnliches erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.
- 2) Sonstige Änderungen der Satzung ~~sowie die Auflösung des Vereins~~ [siehe § 11] bedürfen eines mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. [Präzisierung]

§ 11 Auflösung

- 1) Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung einen Liquidator zu bestellen. ~~Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Träger des Clara-Schumann-Gymnasiums Dülken zwecks Verwendung für die Förderung von Erziehung und Bildung.~~
- 2) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins
 - a) an das Clara-Schumann-Gymnasium Dülken, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat
 - oder
 - b) an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung.

[Überlassung des Vermögens geändert zugunsten des Gymnasiums und zulasten des Trägers]

Errichtet am 25. Juni 2013

Änderung am XXX